

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2024

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Finanzierung ausserordentlicher Leistungen für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen

1. Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zweck und Ziel	3
1.4 Definition herausfordernde Verhaltensweisen	3
1.5 Zielgruppe	4
2. Prozess Zusatzleistungen und Intensivbetreuung	4
3. Leistung und Qualitätsanforderungen	6
3.1 Art und Umfang der Leistungen	6
3.1.1 Zusatzleistungen	6
3.1.2 Intensivbetreuung	7
3.2 Individueller Massnahmenplan	7
3.3 Dokumentation	8
3.4 Fachkompetenz des Personals	8
3.4 Begleitung / Unterstützung durch das Zentrum für Entwicklungs- und Neuropsychiatrie (ZEN)	8
4. Finanzierung	9
4.1 Zusatzleistungen	9
4.2 Wohngruppen mit Intensivbetreuung	9
4.3 Nachbetreuung	10
5. Antragsstellung und Überprüfung von Zusatzleistungen und Intensivbetreuung	10
5.1 Formelle Prüfung durch Abteilung SHW	10
5.2 Fachliche Prüfung durch ZEN	11
6. Qualitätssicherung	12
6.1 Interne Qualitätssicherung	12
6.2 Controlling	12
6.3 Aufsicht	12

Abkürzungsverzeichnis

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeG	Betreuungsgesetz
BEM	Bewegungseinschränkende Massnahmen
BeV	Betreuungsverordnung
IBB	Individueller Betreuungsbedarf
ICD-10-GM	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Kap.	Kapitel
PDAG	Psychiatrische Dienste Aargau AG
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
SEED	Skala der emotionalen Entwicklung - Diagnostik
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZEN	Zentrum für Entwicklungs- und Neuropsychiatrie

1. Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen finden sich in folgenden Bestimmungen:

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; BeG) vom 2. Mai 2006; SAR 428.500
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung; BeV) vom 8. November 2006; SAR 428.511

1.2 Geltungsbereich

Die kantonalen Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das Rahmenkonzept "Finanzierung ausserordentlicher Leistungen für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen" beschreibt die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die ergänzend zur IBB-Finanzierung abgegolten werden.

1.3 Zweck und Ziel

Die Finanzierung von ausserordentlichen Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen dient der Stabilisierung und Entwicklung von Person und System. Das Ziel ist damit langfristig eine angemessene Betreuung im Rahmen der IBB-Finanzierung zu erreichen. Die Leistungen sind entsprechend nicht nur auf die Bewältigung der aktuellen Situation ausgerichtet, sondern auch darauf, mittels Entwicklungsbegleitung der Person und Schaffung angemessener Rahmenbedingungen eine Situation herbeizuführen, in der eine angemessene Betreuung im IBB-System möglich ist. Dieser Prozess kann mehrere Jahre dauern.

Interventionen zur Unterstützung von Person und System in Krisensituationen während wenigen Monaten sind dagegen bereits durch die IBB-Pauschale gedeckt.

1.4 Definition herausfordernde Verhaltensweisen¹

Herausfordernde Verhaltensweisen werden aufgrund ihrer Intensität, Häufigkeit oder Dauer als höchst anspruchsvoll bezeichnet, wenn sie dazu führen, dass Personen

- sich selbst gefährden,
- in ihrer Teilnahme an Angeboten massiv eingeschränkt sind oder
- andere gefährden oder beeinträchtigen.

Herausfordernde Verhaltensweisen sind abhängig von Interaktionsprozessen und müssen immer auch als subjektiv sinnvolles Verhalten der betroffenen Person verstanden werden.

Zu herausfordernden Verhaltensweisen zählen

- mit Selbstgefährdung
 - nach aussen sichtbar wie weglaufen, sich schlagen, sich kratzen, sich beißen, sich verstümmeln, Gegenstände verschlucken

¹ Aus Lebenshilfe Landesverband Bayern (2017): Wege zur Teilhabe – herausforderndes Verhalten von Menschen mit Behinderungen; S. 7
Angelehnt an Regele, Nicole (2014): Erwachsene Menschen mit herausforderndem Verhalten – Erhebung eines Meinungsbildes bei MitarbeiterInnen im stationären und ambulanten unterstützten Wohnen der Lebenshilfen in Bayern; S. 16-18
Zambrino, Natalie; Büschi, Eva; Calabrese, Stefania (2020): Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigung in Institutionen. Eine Übersicht über den englischsprachigen Forschungsraum; S. 132-148

- nach innen gekehrt wie soziales Desinteresse, nicht sprechen, Rückzug durch Selbststimulation, Störung des Tag-/Nachtrhythmus
- mit Fremdgefährdung
 - wie drohen, spucken, beißen, kratzen, schlagen, jemanden zu Sex zwingen
- die als Störung des Gemeinschaftslebens empfunden werden
 - wie Kotschmieren, häufiges Erbrechen, schreien, stereotyper Umgang mit Gegenständen, Tics, Lautieren, rigides Beharren auf Routine, in fremde Räume eindringen, keine Distanz haben
- die mit Sachbeschädigungen und/oder normabweichendem Umgang mit Gegenständen einhergehen
 - wie eigenes oder fremdes Eigentum zerstören, Pyromanie
 - wie zwanghafter Umgang mit Gegenständen, Dinge stehlen, verstecken oder verschlucken

Diese Verhaltensweisen werden häufig als psychisch bedingt erlebt, etwa im Zusammenhang mit Angst, Depression, Hyperaktivität, Autismus und/oder Psychosen.

1.5 Zielgruppe

Zusatzleistungen (Kap. 3.1.1) und Intensivbetreuung (Kap. 3.1.2) stehen erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zur Verfügung, die die Aufnahmekriterien in ein Wohn- oder Tagesstrukturangebot erfüllen, und die zusätzlich

- aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung mindestens zwei oder mehr herausfordernde Verhaltensweisen (vgl. Kap. 1.4) zeigen, deren Häufigkeit und Intensität nachweislich deutlich höhere Betreuungsleistungen erfordern, als im IBB-Indikatorenraaster abgebildet werden können,
- mit den im Begleit- und Betreuungssetting der Betreuungseinrichtung verfügbaren Mitteln nicht angemessen unterstützt werden können und
- deren erhöhter Betreuungsbedarf nachweislich bereits seit mehreren Monaten (mindestens 6 Monate) dauerhaft besteht.

Nicht zur Zielgruppe gehören:

- Personen mit primärer Suchtproblematik (IVSE Bereich C) oder Personen im Straf- und Massnahmenvollzug
- Personen mit einem ausserordentlichen hohen und intensiven Pflegebedarf
- Personen mit demenzieller Erkrankung

2. Prozess Zusatzleistungen und Intensivbetreuung

Der Prozess der Zusatzleistungen und Intensivbetreuung gliedert sich in folgende Teilschritte:

- a) *Vorabklärung:* Die stationäre Einrichtung prüft, ob die Klientin oder der Klient die Voraussetzungen gemäss vorliegendem Rahmenkonzept erfüllt.
- b) *Suche Einrichtung mit Zusatzleistungen/Intensivbetreuung:* Die abgebende Einrichtung sucht eine Einrichtung mit Zusatzleistungen oder Intensivbetreuung und stellt mit der zur Aufnahme bereiten Einrichtung einen Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen bei der Abteilung SHW.

Grundlagen: Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen mit Beilagen

- c) *Formelle Prüfung SHW:* Die Abteilung SHW prüft, ob der Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen vollständig ist und die Voraussetzungen gemäss vorliegendem Rahmenkonzept erfüllt sind (siehe Kapitel 5.1).

- d) *Fachliche Vorprüfung PDAG*: Die PDAG prüft, ob die Schwere der Verhaltensauffälligkeiten und die Intensität des Betreuungsbedarfs eine weiterführende Prüfung rechtfertigt (siehe Kapitel 5.2).
- e) *Abklärung PDAG*: Für die Beurteilung der Verhaltensauffälligkeiten und damit die Definition notwendiger Massnahmen werden weitere Abklärungen (somatische; psychiatrische, psychologische und neurologische; ergänzende) durchgeführt. Die PDAG stellt die Ergebnisse mit einer Empfehlung der Abteilung SHW zur Verfügung.
- f) *Entscheid SHW*: Die Abteilung SHW stellt das Ergebnis der Abklärung und Prüfung der beantragenden Einrichtung schriftlich zu und schliesst einen Zusatzvertrag für die ergänzenden Leistungen ab.
- g) *Durchführung*: Die geplanten Massnahmen werden in der Einrichtung durchgeführt und evaluiert.

Schematisch lässt sich der Prozess wie folgt darstellen:

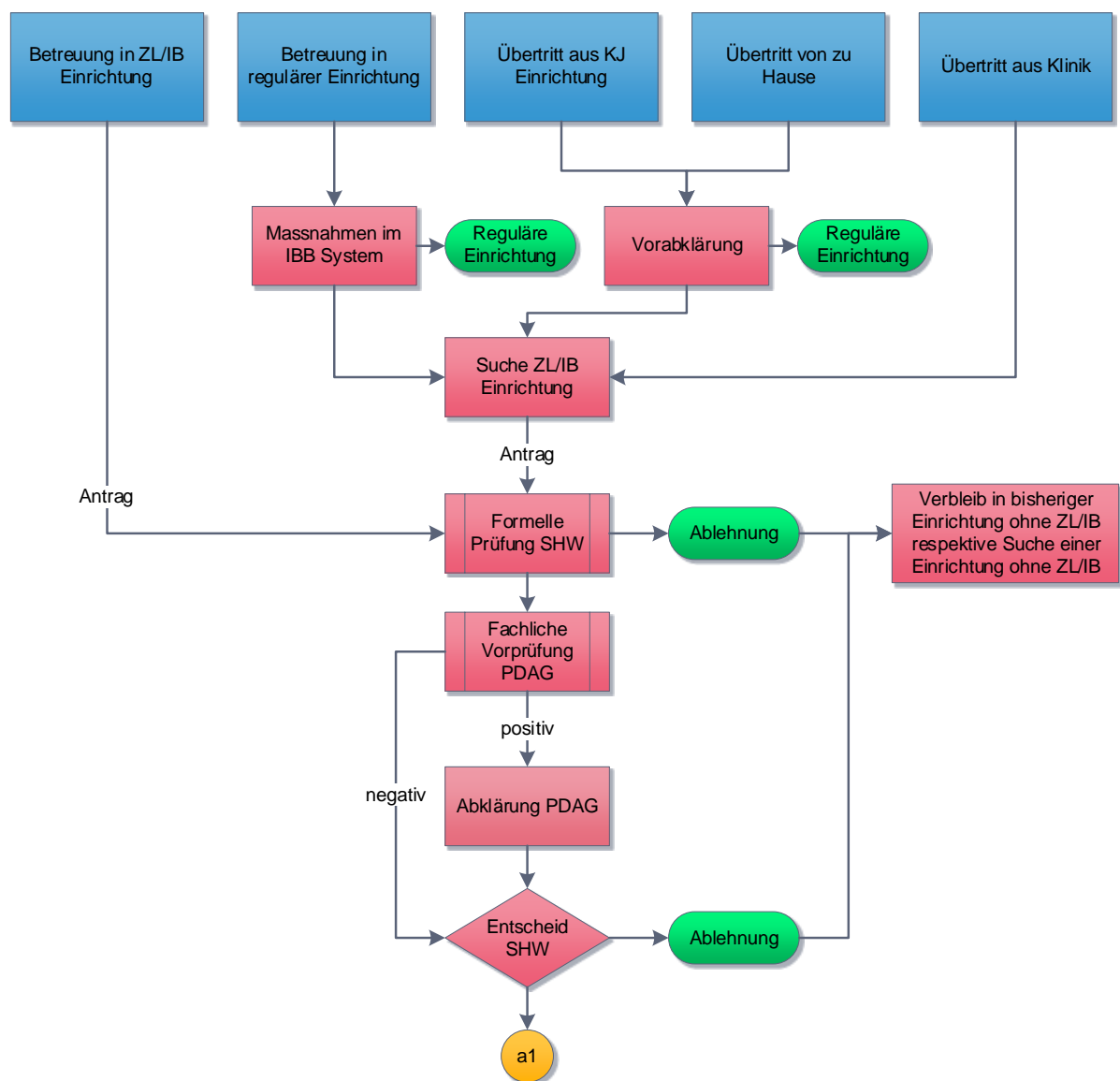
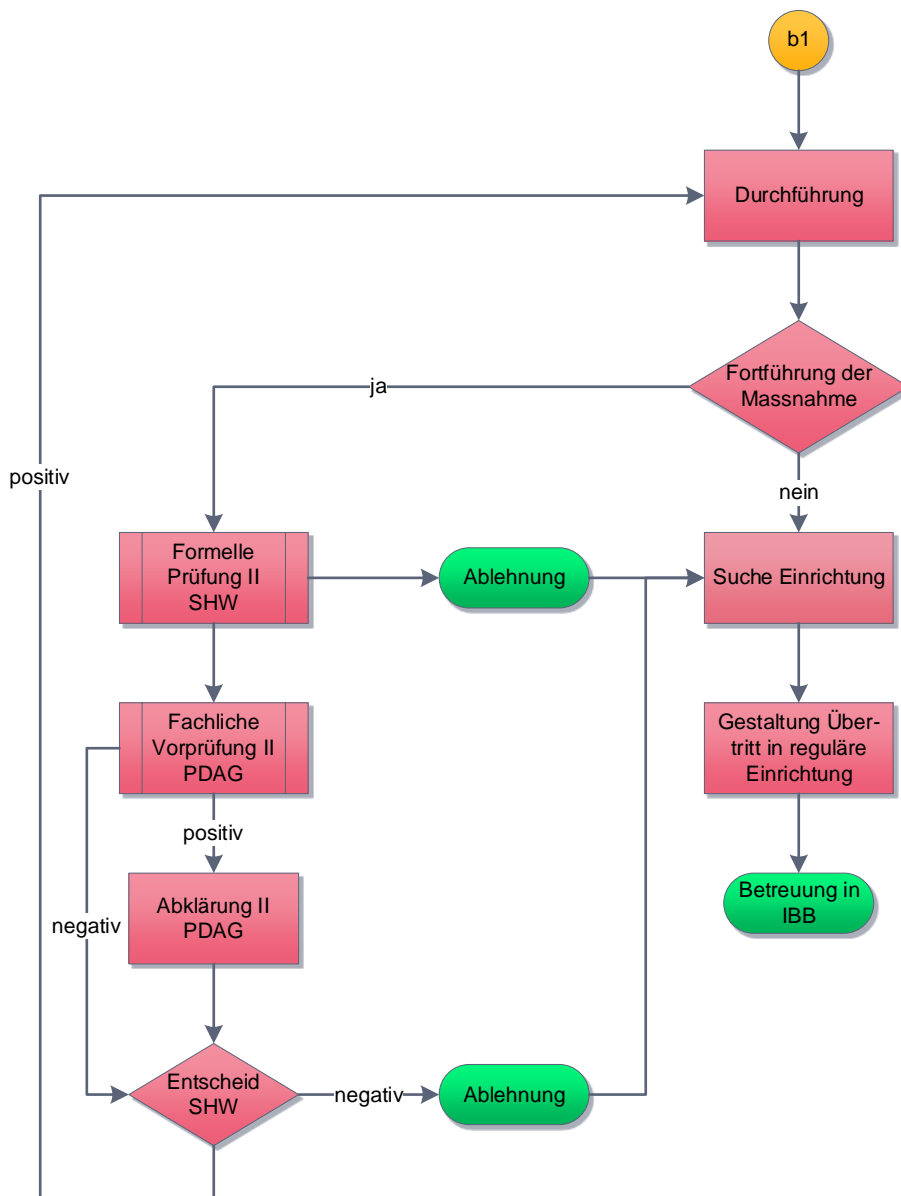


Abb. 1: Prozess Zusatzleistungen und Intensivbetreuung (Fortsetzung auf der nächsten Seite, a1 > b1)



3. Leistung und Qualitätsanforderungen

3.1 Art und Umfang der Leistungen

Zusatzleistungen und Intensivbetreuung werden von anerkannten Einrichtungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur erbracht. Die Einrichtungen zeigen im Strategie-, Leistungs- und Strukturkonzept auf, wie Zusatzleistungen und/oder Intensivbetreuung realisiert werden und wie diese in das Angebot und die Strategie der Einrichtung eingebettet sind.

3.1.1 Zusatzleistungen

Die Abteilung SHW kann mit anerkannten stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zusätzlich zur Pauschale nach IBB-Stufe die Abgeltung von individuellen Massnahmen für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen vereinbaren.

Diese Massnahmen können beinhalten:

- Professionalisierung des Begleitsystems der Einrichtung (Weiterbildung, Supervision, Beratung)
- Anpassungen der Infrastruktur
- Spezifisch auf besonders herausforderndes Verhalten abgestimmte Begleitung und Betreuung

Zudem werden mit einbezogen

- medizinische und therapeutische Massnahmen, veranlasst durch ärztliche Fachpersonen, ergänzend zur Finanzierung durch das Betreuungsgesetz.

Die aufgeführten Massnahmen sind darauf ausgerichtet, Zweck und Ziel nach Kapitel 1.3 zu erreichen. Sie sind zeitlich befristet auf maximal drei Jahre. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit auf Verlängerung. Die Einrichtungen, die Zusatzleistungen erbringen, verfügen über ein spezifisch auf diese Zielgruppe angepasstes Leistungsangebot. Insbesondere die Infrastruktur und die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden sind abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der betreuten Personen und gewährleisten die Sicherheit aller Beteiligten. Die Einrichtungen können den Begleit- und Betreuungsschlüssel auf die Zusatzleistungen abgestimmt anpassen.

Die Planung der Zusatzleistungen erfolgt unter Beteiligung des Zentrums für Entwicklungs- und Neuropsychiatrie (ZEN) der PDAG. Die Einrichtung erstellt mit Unterstützung des ZEN einen individuellen Massnahmenplan (vgl. Kap. 3.2), worauf das ZEN eine Empfehlung abgibt. Die Abteilung SHW entscheidet auf dieser Basis über die Finanzierung von Zusatzleistungen und genehmigt damit den individuellen Massnahmenplan.

3.1.2 Intensivbetreuung

Für Menschen, deren herausfordernden Verhaltensweisen insbesondere das Zusammenleben mit Menschen ohne solche Verhaltensweisen sehr schwierig macht, stehen Wohngruppen mit Intensivbetreuung zur Verfügung. Wohngruppen mit Intensivbetreuung umfassen eine integrierte Tagesstruktur und haben neben der Betreuung, Begleitung und Pflege auch die Aufgabe, die betreuten Menschen soweit möglich und realistisch zur sozialen Teilhabe in einer Gemeinschaft zu befähigen.

Wohngruppen mit Intensivbetreuung umfassen in der Regel vier bzw. fünf Personen und verfügen über ein spezifisch auf ihr Klientel angepasstes Leistungsangebot. Insbesondere die Infrastruktur, der Begleit- und Betreuungsschlüssel und die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden sind abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der betreuten Personen und gewährleisten die Sicherheit aller Beteiligten sowie das Erreichen des unter Kapitel 1.3 beschriebenen Zwecks und Ziels. Zuweisungen zu Wohngruppen mit Intensivbetreuung sind befristet auf drei Jahre. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit auf Verlängerung.

Die Plätze in den Wohngruppen mit Intensivbetreuung werden bedarfsgerecht durch den Abklärungsprozess des ZEN und das Bewilligungsverfahren der Abteilung SHW zugeteilt.

3.2 Individueller Massnahmenplan

Die Einrichtung arbeitet mit Entwicklungszielen und definiert in Zusammenarbeit mit dem ZEN Massnahmen für deren Umsetzung. Die Entwicklungsziele orientieren sich an den Leitzielen der Person mit Beeinträchtigung und berücksichtigen das aktuell verfügbare Wissen.

Ziel des individuellen Massnahmenplans ist es, die Person in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu stabilisieren und sie längerfristig für einen Übertritt in eine weniger intensiv betreute Wohn- und Arbeitsform vorzubereiten. Die definierten Massnahmen müssen Bezug zum agogischen, sonderpädagogischen und medizinischen-therapeutischen Konzept der Einrichtung nehmen. Dabei müssen die Massnahmen konkret und handlungsleitend sein. Massnahmen sind konkrete Tätigkeiten und Vorrichtungen zum Erreichen der Entwicklungsziele. Für jedes Entwicklungsziel können mehrere Massnahmen genannt werden, gleichzeitig kann eine Massnahme mehreren Entwicklungszielen dienen. Massnahmen und Entwicklungsziele können dabei unterschiedlich terminiert sein.

3.3 Dokumentation

Die individuellen Betreuungsleistungen sind in den einrichtungsspezifischen agogischen Prozess eingebunden und werden im Klienteninformationssystem erfasst. Die vereinbarten individuellen Betreuungsleistungen und der individuelle Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) sind nachvollziehbar dokumentiert. Für bewegungseinschränkende Massnahmen (BEM) gelten zudem die gesetzlichen Vorgaben nach Art. 383 – Art. 386 Zivilgesetzbuch (ZGB).

Es ist Sache der jeweiligen Einrichtung, mit welchem System die herausfordernden Verhaltensweisen abgebildet werden. Häufigkeit und Intensität der einzelnen Ereignisse müssen erfasst und anhand der verwendeten Dokumentation objektiviert werden, d.h. auch für Aussenstehende (z.B. Abteilung SHW) ablesbar sein. Dies gilt in besonderem Mass für besondere Vorkommnisse.

3.4 Fachkompetenz des Personals

Das Fachpersonal für Intensivbetreuung und Zusatzleistungen verfügt über spezifische Fachkompetenzen zum Verständnis von und zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen. Es handelt sich dabei um Kompetenzen innerhalb der Disziplinen Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie, Psychiatrie und Medizin, wie beispielsweise Krisenprävention, -intervention und Nachsorge, Konfliktmanagement, Selbst- und Fremdschutz, Unterstützte Kommunikation, Fachwissen bezüglich kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Auffälligkeiten. Des Weiteren muss das Personal neben der Kompetenz im Umgang mit Menschen mit herausforderndem Verhalten auch in der Lage sein, die in der Einrichtung angewandten, agogisch-therapeutischen Konzepte fachgerecht umzusetzen. Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmassnahmen ist verpflichtend. Ebenso ist neues Personal umgehend nach einem einheitlichen Konzept einzuarbeiten und zu schulen. Die fachlichen Kompetenzen des Personals für Begleitung und Betreuung der betreuten Personen werden von den Einrichtungen schriftlich mittels Nachweisen von Aus- und Weiterbildungen ausgewiesen und individualisiert für die jeweiligen Mitarbeitenden geplant. Der Wissenstransfer innerhalb des Betreuungsteams wird von der Einrichtung sichergestellt.

Fachberatung und/oder Supervision zur Unterstützung des Betreuungsteams und der betreuten Personen wird nachdrücklich empfohlen.

Die Betreuungsteams setzen sich idealerweise aus Fachpersonen der Agogik, der Gesundheits- und Psychiatriepflege sowie weiteren Mitarbeitenden zusammen.

Folgende personale und soziale Kompetenzen sind wichtig:

- Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung
- Umgang mit Gewalt/Macht
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Teamfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Intrinsische Motivation
- Stressresistenz

3.4 Begleitung / Unterstützung durch das Zentrum für Entwicklungs- und Neuropsychiatrie (ZEN)

Das Zentrum für Entwicklungs- und Neuropsychiatrie (ZEN) der Psychiatrischen Dienste Aargau AG erhält von der Abteilung SHW einen Leistungsauftrag. Das ZEN wird die Begutachtung von Anträgen und Folgeanträgen für Wohn- und Beschäftigungsplätze in Wohngruppen mit Intensivbetreuung sowie für Zusatzleistungen übertragen.

Durch das ZEN erbrachte Leistungen für Begutachtungen werden von der Abteilung SHW finanziert. Die Begleitung der Personen mit Intensivbetreuung oder Zusatzleistungen durch das ZEN wird den Einrichtungen sehr empfohlen.

4. Finanzierung

4.1 Zusatzleistungen

Die Finanzierung von Zusatzleistungen berücksichtigt folgende Elemente:

- **Zusätzliches Betreuungspersonal**
Personal für Betreuungsleistungen, die nicht durch die IBB-Finanzierung abgedeckt sind, wird zu einem fixen Pauschalbetrag von 60 Franken pro Stunde finanziert. Dabei ist von einem durchschnittlichen täglichen Bedarf über 365 Tage auszugehen. In der Stundenpauschale sind auch zusätzliche Kosten konzeptioneller, organisatorischer und administrativer Art enthalten.
- **Zusätzliche Beratung, Supervision, interne und externe Weiterbildung**
Beratung, Supervision und interne sowie externe Weiterbildungen, die das übliche Mass deutlich überschreiten, können angerechnet werden. Dabei ist eine Schätzung der Kosten über die gesamte Bewilligungsdauer zu erstellen. Dieser Wert wird dann durch die Anzahl Tage der Dauer der Bewilligung dividiert. Nicht realisierte Beratung, Supervision und Weiterbildungen sind rückzahlungspflichtig respektive werden in der nächsten Bewilligungsperiode entsprechend berücksichtigt.
- **Zusätzliche Investitionen an Gebäude und Mobiliar**
Investitionen an Gebäude über 50'000 Franken sind über ein Bauvorhaben einzureichen. Andere zusätzliche Kosten für Anpassungen an Gebäude und Mobiliar, die das übliche Mass deutlich überschreiten, können angerechnet werden. Die Gesamtkosten über die gesamte Bewilligungsdauer ist durch die Anzahl Tage in der Bewilligungsperiode zu dividieren. Nicht realisierte Investitionen an Gebäude und Mobiliar sind rückzahlungspflichtig respektive werden in der nächsten Bewilligungsperiode entsprechend berücksichtigt.
- **Zusätzliche Material- und Reparaturkosten**
In begründeten Ausnahmefällen können erhebliche Mehrkosten für Material und Reparaturen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Berechnung richtet sich nach den Grundsätzen für zusätzliche Investitionen an Gebäude und Mobiliar.

Die Gesamtabgeltung für eine Person (d.h. Zusatzleistungen plus die IBB-Pauschalen Wohnen und Tagesstruktur) darf einen Betrag von 800 Franken pro Tag (Stand Teuerung 2022) nicht überschreiten. Ausnahmen sind bei medizinischer Indikation für eine Dauer von maximal 6 Monaten möglich. Ansonsten bleibt die Höhe der Zusatzleistungen während der Bewilligungsperiode unverändert.

Bei Folgeanträgen reduziert sich grundsätzlich die Höhe der Zusatzleistungen um mindestens 10%.

Zusatzleistungen werden bezüglich Weiterfinanzierung bei Krankheit, Tod etc. gemäss AVB gleichbehandelt wie die IBB-Pauschalen.

4.2 Wohngruppen mit Intensivbetreuung

Die Finanzierung des Aufenthalts in Wohngruppen mit Intensivbetreuung erfolgt gemäss dem im Jahresvertrag vereinbarten Tarif.

Intensivbetreuung werden bezüglich Weiterfinanzierung bei Krankheit, Tod etc. gemäss AVB gleichbehandelt wie die IBB-Pauschalen.

4.3 Nachbetreuung

Bei einem Übertritt in eine reguläre IBB-Betreuung, kann die abgebende Einrichtung während längstens einem Jahr Nachbetreuungsleistungen im Umfang von maximal 50'000 Franken (Stand Teuerung 2022) geltend machen. Die Leistungen müssen wie Zusatzleistungen analog begründet werden (vgl. Kap. 4.1 und 6.2) und in der Berichterstattung muss die Erbringung der Leistungen nachgewiesen werden.

5. Antragsstellung und Überprüfung von Zusatzleistungen und Intensivbetreuung

5.1 Formelle Prüfung durch Abteilung SHW

Die unten aufgeführten Unterlagen sind mit dem vollständig ausgefüllten (Folge-) Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen bei der Abteilung SHW einzureichen.

Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor, wird der (Folge-) Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen zurückgewiesen. Die Einrichtung erhält eine schriftliche Aufforderung, die Unterlagen innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Gehen die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist ein, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Bearbeitung des (Folge-) Antrags Intensivbetreuung und Zusatzleistungen kann bis zu drei Monate beanspruchen. Eine Bewilligung ist in der Regel frühestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen möglich.

Folgende zusätzliche Unterlagen sind mit dem Antragsformular einzureichen:

- Einverständniserklärung der Klientin / des Klienten oder ihrer gesetzlichen Vertretung mit Unterschrift
- Auflistung Diagnosen

Die Auflistung der Diagnosen kann als separates Dokument aus dem Klienteninformationssystem der Einrichtung beigelegt oder im Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen aufgeführt werden. Folgende Angaben müssen dabei aufgeführt werden:

- ICD-10-GM
 - Angaben zum Ersteller, Ort und Datum der Diagnose
- Auflistung Diagnosen in Abklärung

Die Auflistung der Diagnosen in Abklärung kann als separates Dokument aus dem Klienteninformationssystem der Einrichtung beigelegt oder im Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen aufgeführt werden.

- SEED-Einschätzung, SEED-Bericht
- Psychiatrische Gutachten / Austrittsberichte Hospitalisierung

Bei Erstantrag: psychiatrische Gutachten / Austrittsberichte Hospitalisierungen des letzten Jahres. Bei Folgeantrag: psychiatrische Gutachten / Austrittsberichte Hospitalisierungen der letzten Bewilligungsperiode.

- Vereinbarung bewegungseinschränkende Massnahmen (inkl. Überprüfung)

Die Vereinbarung Bewegungseinschränkende Massnahmen kann aus dem Klienteninformationssystem der Einrichtung gezogen werden und muss den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kapitel 3.3 Dokumentation) sowie der Handreichung "Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen in Betreuungseinrichtungen für erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung" im Extranet Kanton Aargau entsprechen.

- Erfassung des herausfordernden Verhaltens sowie der aktuellen unterstützenden Ziele und Massnahmen

Die Erfassung und die Beschreibung der herausfordernden Verhaltensweisen und deren Auslöser, die dazu bisher definierten (Entwicklungs-)Ziele und angewandten Massnahmen und Alternativen können aus dem Klienteninformationssystem der Einrichtung gezogen werden.

- Erfassung des aktuellen Begleitsettings

Die Erfassung des aktuellen Begleitsettings kann aus dem Klienteninformationssystem der Einrichtung gezogen werden.

- Weitere Unterlagen

Weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Schwere der Verhaltensauffälligkeiten und der Intensität des Betreuungsaufwandes beitragen, können zusätzlich eingereicht werden und müssen im Antrag Intensivbetreuung und Zusatzleistungen unter Punkt 4 aufgeführt werden.

Für die Bearbeitung von Anträgen gelten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen in der Regel folgende Fristen:

- Drei Monate, wenn eine Abklärung bei der PDAG erforderlich ist
- Ein Monat in den übrigen Fällen (zwei Monate, wenn Schulferien betroffen sind)

5.2 Fachliche Prüfung durch ZEN

Der Abklärungsprozess des ZEN erfolgt in drei Schritten. Er beinhaltet eine fachliche Vorprüfung, vorgelagerte medizinische, psychologische und ergänzende Abklärungen, die interdisziplinäre Beurteilung sowie die Empfehlung und Prognose.

1. Fachliche Vorprüfung

Im Rahmen der fachlichen Vorprüfung wird definiert, ob die Schwere der Verhaltensauffälligkeiten und die Intensität des Behandlungsbedarfs eine weiterführende Prüfung rechtfertigen. Sind die Bedingungen für eine weitere Prüfung erfüllt, werden im Rahmen der fachlichen Vorprüfung anhand der vorhandenen Dokumente vorausgelagerte Abklärungen definiert, welche zur Beurteilung des (Folge-) Antrags Intensivbetreuung und Zusatzleistung und zum Vorschlag von Massnahmen relevant sind.

2. Abklärungen

Diese umfassen je nach Bedarf somatische Abklärungen inkl. allfällige bildgebende Verfahren durch Fachärzte unterschiedlicher Disziplinen, psychiatrische, psychologische und neurologische Abklärungen und ergänzende Abklärungen.

3. Beurteilung, Empfehlung und Prognose

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Befunde erfolgt die fachliche interdisziplinäre Beurteilung mit den dazugehörigen Empfehlungen spezifischer Massnahmen sowie der Prognose in Form einer strukturierten Berichterstattung.

Die Beurteilung durch das ZEN erfolgt in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen.

6. Qualitätssicherung

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird. Zusätzlich gelten für Intensivbetreuung und Zusatzleistungen die folgenden Elemente:

6.1 Interne Qualitätssicherung

Die Betreuung der Person mit Zusatzleistung oder Intensivbetreuung ist, soweit möglich, durch ein konstantes Team zu gewährleisten.

Aus dem Stellenplan geht die Abdeckung des zusätzlichen Bedarfs für die Begleitung der betreuten Person mit Zusatzleistungen oder Intensivbetreuung hervor. Falls die zusätzlichen Personalressourcen erst geschaffen werden müssen, werden möglichst präzise Planwerte genannt.

6.2 Controlling

Das Controlling erfolgt jährlich mit der regulären Berichterstattung an die Abteilung SHW. Dazu erhält die Einrichtung mit der Aufforderung zur Berichterstattung ein zusätzliches Dokument, welches mit der Berichterstattung ausgefüllt eingereicht werden muss. Dieses umfasst insbesondere Entwicklungsverlauf und Zielerreichung der betreuten Person sowie den Einsatz der bewilligten Mittel. Im Rahmen des Jahresgespräches werden die Ergebnisse besprochen.

Die Einrichtung prüft jährlich eine mögliche Überführung in eine über das System IBB-finanzierte Betreuung. Gegebenenfalls wird der Übertrittsprozess frühzeitig angegangen und die Abteilung SHW darüber schriftlich informiert.

Zusätzlich kann ein Controlling vor Ort stattfinden, das folgende Elemente umfassen kann:

- Gespräch mit der betreuten Person, dem Betreuungsteam und anderen beteiligten Akteuren
- Überprüfung der Verlaufsdocumentation der betreuten Person
- Prüfung des Stellenplans
- Prüfung der Nachweise für durchgeführte Beratungen, Supervisionen und / oder internen / externen Weiterbildungen
- Prüfung der zusätzlichen Investitionen an Gebäude und / oder Mobiliar

Zeigen die Ergebnisse des Controllings, dass ein Übertritt der betreuten Person in eine IBB-finanzierte Betreuung möglich ist, muss die Einrichtung innert sechs Monaten eine Anschlusslösung finden.

6.3 Aufsicht

Die Abteilung SHW stellt als Aufsichtsbehörde sicher, dass die in diesem kantonalen Rahmenkonzept enthaltenen Vorgaben und Leistungen umgesetzt und überprüft werden. Bei Bedarf können externe Fachpersonen beigezogen oder ein spezifisches Audit veranlasst werden.